

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2017/47

Xanten, 20.12.2017

31. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltsatzung der Stadt Xanten für das Haushaltsjahr 2018	3
Bekanntmachung der Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren	3 – 4
Bekanntmachung der Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten	5 – 6
Bekanntmachung der Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen	6 – 7
Bekanntmachung der Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungsatzung – im Bereich Wahlwerbung	7 – 8
Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleininleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse	9 - 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Bekanntmachung über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hier: Bebauungsplan Nr. 45 M, 7. Änderung – Wohnbebauung Birgittenstraße/ Emil-Underberg-Straße –	13 – 14
Bekanntmachung über die erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung hier: Bebauungsplan Nr. 179 W – Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH –	15 – 16
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten – Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2018	16 – 19
Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Gesamtschule Xanten – Sonsbeck	19 – 20
Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr	20

**Stadt Xanten
Amtliche Bekanntmachung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Xanten mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966),

ab dem 20.12.2017

während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 129/N, zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.rathaus-xanten.de im Internet verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner/innen und Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung beschließt. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift unter der oben angegebenen Anschrift zu erheben.

Xanten, 15.12.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister

Satzung

vom 15.12.2017 zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Xanten

über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2004

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706; berichtigt 1976 S. 12) in der derzeit geltenden Fassung sowie des § 6 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Xanten hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2017 folgende Satzung zur 11. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn 1,50 Euro.“

§ 2

§ 2 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

- „(6) Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke des Teils 1 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,14 Euro. Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt jährlich je m Grundstücksseite bezogen auf die anliegenden Grundstücke der Teile 2 und 3 des Straßenverzeichnisses der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Xanten 0,77 Euro.“

§ 3

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
vom 15.12.2017 zur 18. Änderung der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
in der Stadt Xanten
vom 17.12.1999**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5, 6 und § 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2017 folgende Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr beträgt jährlich bei zweiwöchiger Abfuhr für einen Müllbehälter mit

80 l	Fassungsvermögen	=	189,60 Euro,
120 l	Fassungsvermögen	=	285,60 Euro,
240 l	Fassungsvermögen	=	571,20 Euro,
1.100 l	Fassungsvermögen	=	2.619,60 Euro.
- (2) Die Gebühr beträgt jährlich bei vierwöchiger Abfuhr für einen 80 l Müllbehälter 118,80 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr eines 70 l Abfallsackes beträgt 6,50 Euro.
- (4) Die jährliche Gebühr für einen 240 l Biobehälter bei zweiwöchiger Abfuhr beträgt 40,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für den Erwerb eines Papiersackes für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen beträgt 2 Euro.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 15,00 Euro je Anmeldung.
- (6) Die Gebühr für die Ummeldung von Restmüllgefäßen beträgt 10,00 Euro je Ummeldung.“

§ 2

Die Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 18. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung vom 15.12.2017
zur 13. Änderung der Satzung
über die Umlegung der Verbandslasten
der Stadt Xanten an
den Wasser- und Bodenverband Veen**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Xanten am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„Gebührensatz

Der Gebührensatz für die Gewässerunterhaltung beträgt je Ar Grundstücksfläche für

Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Veen liegen, 0,31 Euro/Ar.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung zur 13. Änderung der Satzung über die Umlegung der Verbandslasten der Stadt Xanten an den Wasser- und Bodenverband Veen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2017

gez.

Görtz
Bürgermeister

**Satzung
zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an
öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung –
vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 7, 41 Abs. 1 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023) in der

zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung zur 7. Änderung der Sondernutzungssatzung im Gebiet der Stadt Xanten beschlossen:

§ 1

§ 6 „Wahlwerbung“ Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- „3. Werbeflächen im Sinne von Absatz 1 und 2 können nur von Parteien und Wählergruppen in Anspruch genommen werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben und tatsächlich zur Wahl stehen. Gleiches gilt für Wahlstände und Informationsstände im Sinne von Absatz 1 und 2.“

§ 2

Diese Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 15.12.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung vom 13.12.2017 zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 2015, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

§ 1

§1 Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Finanzierung der eigenen Abwasseranlage erhebt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 08.12.2016 stellt der Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten (nachfolgend DBX) zum Zweck der Abwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Xanten und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlage des DBX AöR). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben oder das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

§ 2

Der § 3 Abs. 3 wird neu gefasst:

(3) Die Niederschlagswassergebühr (Regenwassergebühr) bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die Abwasseranlage des DBX gelangen kann.

§ 3

Der § 4 Abs. 2, 3 und 6 wird wie folgt geändert:

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwasser-nutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage des DBX eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). (Frischwassermaßstab des Vorjahres)

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtung erfolgt einmal jährlich und zwar im Oktober für das abgelaufene Jahr (Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres). Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom DBX unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungs-pflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden. Soweit erforderlich, kann sich der DBX der Gebührenermittlung der Mitarbeit des Gebührenpflichtigen oder eines Dritten bedienen.

6) Bei Neubauten, Abbruch, Umbau von Wohnhäusern, Nutzungsänderungen, Eröffnung, Umstellung oder Aufgabe eines Betriebes und bei Eigentümerwechsel kann die Schmutzwassergebühr auf Antrag vom 01. des folgenden Monats nach dem nach Eintritt des Ereignisses festgestellten Jahresverbrauchs berichtigt werden, sofern die Bemessung der Kanalbenutzungsgebühr nach einem gegenüber dem tatsächlichen Wasserverbrauch mehr als 100 v. H. übersteigenden Verbrauch vorgenommen wurde.

§ 4

§ 5 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem DBX auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Mit Hilfe von Luftbildern wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch den DBX zutreffend ermittelt worden sind.

Soweit erforderlich, kann der DBX die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/ Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche vom DBX geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des DBX (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 5

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Niederschlagswassergebühr werden eine Grundgebühr und eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird mit 0,65 € je Quadratmeter abflusswirksame Fläche festgesetzt. Für die Möglichkeit des Einleitens von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden für jeden Quadratmeter eine Jahresgrundgebühr von 0,29 € erhoben.

§ 6

Der § 9 wird neu gefasst:

„Entstehen und Fälligkeit der Gebühr“

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht zum 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides rechtskräftig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar im Oktober für das abgelaufene Kalenderjahr (Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres). Soweit erforderlich, kann sich der DBX hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen oder eines Dritten bedienen.

§ 7

Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

Zahlungen

Der DBX erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Zahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Abwassergebühr.

Auf Antrag des Gebührenschuldners können die Gebühren zusammen mit den Grundbesitzabgaben der Stadt Xanten abweichend von den Sätzen 1 und 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die gemäß Satz 2 beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.

§ 8

§ 19 „Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen“ wird wie folgt in Abs. 1 geändert:

(1) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die Abwasseranlage des DBX obliegt dem DBX (§ 13, Abs. 6 der Entwässerungssatzung des DBX). Der Aufwand und die Kosten sind dem DBX nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.

§ 9

Der § 20 „Ermittlung des Ersatzanspruchs“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Aufwand für die erstmalige Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung im Rahmen von Kanal- oder Straßenbauarbeiten werden nach Einheitssätzen ermittelt. Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt je Meter Anschlussleitung:

a) Für die Herstellung: 134,- Euro

b) Für die Erneuerung: 239,- Euro

Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

(2) Der Aufwand für die Veränderung, für die Beseitigung, für die nachträgliche Herstellung und die Kosten für die Unterhaltung der Anschlussleitungen sind in der tatsächlich geleisteten Höhe zu ersetzen.

§ 10

Der § 33 „Inkrafttreten“ wird wie folgt geändert:

Diese Satzung zur 1. Änderung der Satzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten (Anstalt des öffentlichen Rechts) über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

(1) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister bzw. der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

Im Einzelnen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung an der Emil-Underberg-Straße,
- Im Osten durch die Emil-Underberg-Straße,
- Im Süden durch die Birgittenstraße und
- Im Westen durch die Wohnbebauung an der Marienstraße.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken für den lokalen Bedarf des Ortsteils Marienbaum. Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Änderung eine wünschenswerte städtebauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 45 M ermöglicht. Dies entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung, und der Vorgabe des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel), nach der eine behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle erfolgen soll.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom

Freitag, den 12.01.2018 bis Dienstag, den 13.02.2018 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zudem können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.rathaus-xanten.de/beteiligung>

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Xanten, 14.12.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 179 W - Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die
Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH –**

Bekanntmachung

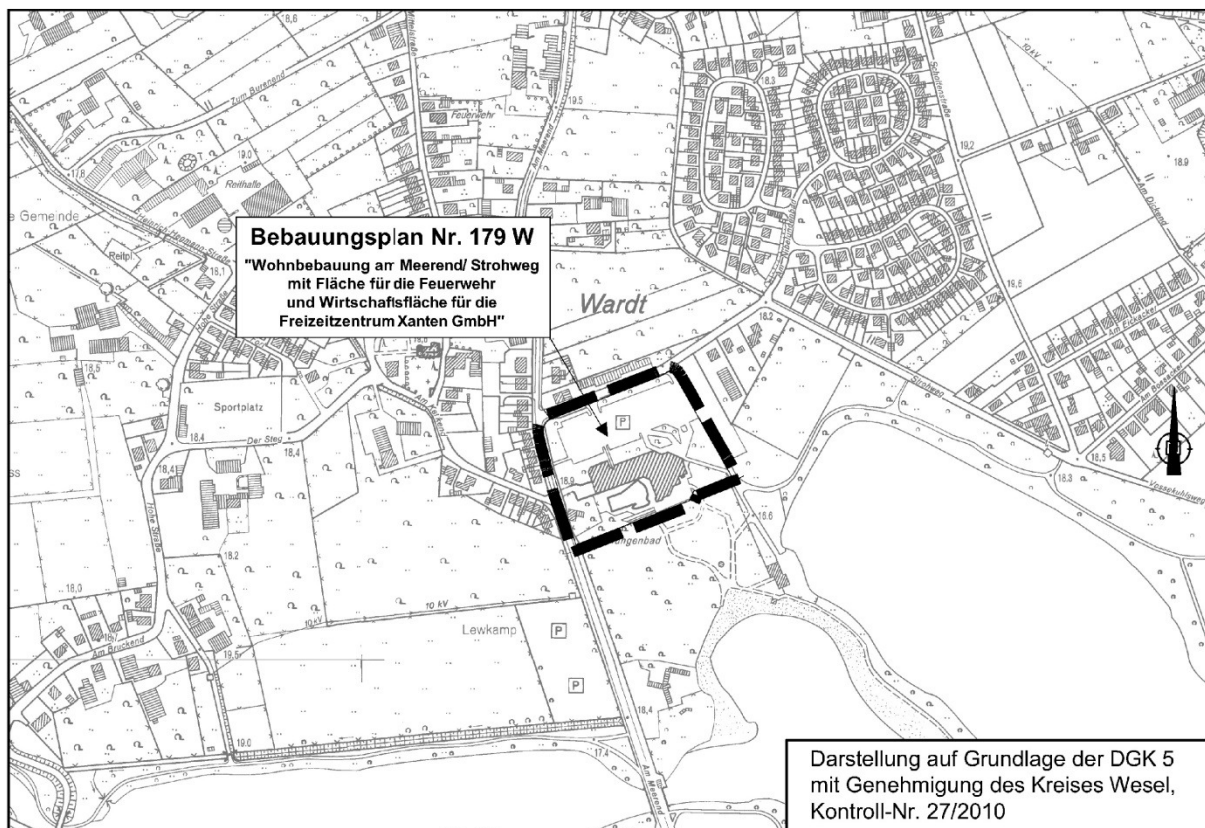
**über die erneute Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 a
Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BauGB, § 3 Abs.
2 BauGB sowie § 4a Abs. 3 BauGB jeweils in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.
September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes
vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808)**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 179 W - Wohnbebauung Am Meerend/Strohweg mit Fläche für die
Feuerwehr und Wirtschaftsfläche für die Freizeitzentrum Xanten GmbH - beschlossen.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligung wurden zahlreiche
Stellungnahmen vorgetragen, die eine Anpassung und Änderung des Bebauungsplanentwurfs
erfordern. So erfolgten Anpassungen des Baufensters SO Kiosk, eine Eintragung eines
Leitungsrechts sowie Anpassungen der Begründung. Darüber hinaus erfolgten Anpassungen
der textlichen Festsetzungen.

Da die erforderlichen Änderungen im Bebauungsplan Nr. 179 W substantielle Wirkungen
haben, ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes umfasst die Flurstücke 958 (teilweise) und
989 (teilweise), alle Flur 3, alle Gemarkung Wardt und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird das Plangebiet wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Straße Strohweg,
- Im Osten durch die Parkplatzfläche für die Freizeiteinrichtungen der Xantener Südsee,
- Im Süden durch die Flächen des Strandbades und
- Im Westen durch die Wohnbebauung Am Meerend.

Ziel der Planung ist die Entwicklung von Wohnbaugrundstücken für den lokalen Bedarf des Ortsteils Wardt, die Umsiedlung der freiwilligen Feuerwehr Wardt und der Bau einer Betriebshalle für die Freizeitzentrum Xanten GmbH.

Der Bebauungsplanentwurf liegt mit Begründung in der Zeit vom

Freitag, den 12.01.2018 bis Freitag, den 26.01.2018 einschließlich

zur Einsicht im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus:

montags bis donnerstags	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Zudem können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden: <http://www.rathaus-xanten.de/beteiligung>

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bereits eingereichte Anmerkungen und Einwendungen zu dieser Planung müssen nicht wiederholt werden und bleiben Teil des Verfahrens.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Xanten, 14.12.2017

gez.

Thomas Görtz
Bürgermeister

Schulverband Gesamtschule
Xanten – Sonsbeck

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) und den §§ 78 ff. der

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 21.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.463.485,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.608.616,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.375.553,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.423.107,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.033.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.033.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.320,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden in einer Höhe von 1.033.900,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 145.131,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 1.201.423,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	343.842,00 €
Stadt Xanten	<u>857.581,00 €</u>
	<u>1.201.423,00 €.</u>

Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2017 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Die Haushaltssatzung wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2017 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 06.12.2017 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, die Haushaltssatzung 2018 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 11.12.2017

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
Der Schulverbandsvorsteher

gez.
Görtz

Bekanntmachung

des Beschlusses über die Jahresrechnung 2016
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des
Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
gemäß § 96 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck hat am 21.11.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 mit einer Bilanzsumme von 3.478.292,82 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 145.780,26 € wie folgt zu verwenden:
 - a) Zuführung zur Ausgleichsrücklage in Höhe von 89.555,92 Euro.
 - b) Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 56.224,34 Euro.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde dem Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.11.2017 angezeigt. Der Kreis Wesel teilte dem Schulverband mit Verfügung vom 06.12.2017 mit, dass keine Hinderungsgründe bestehen, den Jahresabschluss 2016 öffentlich bekannt zu machen.

Xanten, 11.12.2017

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck
Der Schulverbandsvorsteher

gez.
Görtz

Dienstzeitregelung zwischen Weihnachten und Neujahr

Zwischen Weihnachten und Neujahr sind die Rathausverwaltung, die Stadtbücherei und das Haus der Begegnung an folgenden Tagen **geschlossen**:

Rathausverwaltung

Samstag, 23.12.2017,
bis einschl. Montag, 01.01.2018

Stadtbücherei

Samstag, 23.12.2017
bis einschl. Montag, 08.01.2018

Haus der Begegnung

Montag, 18.12.2017
bis einschl. Sonntag, 07.01.2018

Im **Standesamt** ist ein **Notdienst** für die Beurkundung von Sterbefällen zu folgenden Zeiten eingerichtet:

Donnerstag, 28.12.2017, 10:00 – 12:00 Uhr

Auch im Namen der Beschäftigten der Stadtverwaltung wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr.

Xanten, 04.12.2017

gez.
Thomas Görtz
Bürgermeister